

Synopse

Revision Gebührenreglement Stadtbibliothek Aarau

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. August 2016 für die Beratung im ER
	Reglement über die Benutzungsgebühren für die Stadtbibliothek
	<i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 4.6-1 (Reglement über die Benutzungsgebühren für die Stadtbibliothek vom 24. März 1997) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
Reglement über die Benutzungsgebühren für die Stadtbibliothek	Reglement über die Benutzungsgebühren für die Stadtbibliothek_ Aarau
vom 24. März 1997 (Stand 1. Januar 2015)	
<i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,</i>	
gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978,	gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ ,
<i>beschliesst:</i>	
§ 1 Allgemeines ¹ Dieses Reglement ist Grundlage für die Abgeltung sämtlicher von der Einwohnergemeinde Aarau im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadtbibliothek im Rahmen der Benutzungsordnung erbrachten Leistungen.	¹ Dieses Reglement ist Grundlage für die Abgeltung sämtlicher von der Einwohnergemeinde Aarau im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadtbibliothek im Rahmen der Benutzungsordnung ²⁾ erbrachten Leistungen.
§ 2 Gebühren	

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SRS [4.6-10](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. August 2016 für die Beratung im ER
<p>¹ Die Stadtbibliothek erhebt die folgenden Gebühren:</p> <p>1. Reservationsgebühr: Fr. 2.–</p> <p>2. Benutzungsgebühren pro Jahr (für max. 8 Medien pro Ausleihe; Ausleihdauer max. 4 Wochen)</p> <p>a) Kinder bis 16 Jahre aus Aarau und aus Beitragsgemeinden: Fr. 6.–</p> <p>b) übrige Kinder: Fr. 12.–</p> <p>c) Jugendliche bis 26 Jahre in Ausbildung (gegen Ausweis) aus Aarau und aus Beitragsgemeinden: Fr. 18.–</p> <p>d) übrige Jugendliche bis 26 Jahre in Ausbildung (gegen Ausweis): Fr. 24.–</p> <p>e) Erwachsene aus Aarau und aus Beitragsgemeinden: Fr. 36.–</p> <p>f) übrige Erwachsene: Fr. 66.–</p> <p>g) übrige Erwachsene (Halbjahresabo): Fr. 36.–</p> <p>h) Institutionen aus Aarau und aus Beitragsgemeinden: Fr. 36.–</p> <p>i) sonstige Institutionen: Fr. 66.–</p> <p>j) Onleihe (nur E-Medien): Fr. 30.–</p> <p>3. Einmalige Ausleihe oder Zusatzausleihe pro Medium</p> <p>a) Personen aus Aarau und aus Beitragsgemeinden: Fr. 4.–</p> <p>b) übrige Personen: Fr. 6.–</p> <p>4. Gönner der Stadtbibliothek (unbeschränkter Bezug, Zusatzservice): Fr. 120.–</p>	<p>a) Kinder bis 16 Jahre aus Aarau und aus Beitragsgemeinden: Fr. 6 <u>7</u>.–</p> <p>b) übrige Kinder: Fr. 12 <u>14</u>.–</p> <p>c) Jugendliche bis 26 Jahre in Ausbildung (gegen Ausweis) aus Aarau und aus Beitragsgemeinden: Fr. 18 <u>20</u>.–</p> <p>d) übrige Jugendliche bis 26 Jahre in Ausbildung (gegen Ausweis): Fr. 24 <u>27</u>.–</p> <p>e) Erwachsene aus Aarau und aus Beitragsgemeinden: Fr. 36 <u>40</u>.–</p> <p>f) übrige Erwachsene: Fr. 66 <u>75</u>.–</p> <p>g) übrige Erwachsene (Halbjahresabo): Fr. 36 <u>40</u>.–</p> <p>h) Institutionen aus Aarau und aus Beitragsgemeinden: Fr. 36 <u>40</u>.–</p> <p>i) sonstige Institutionen: Fr. 66 <u>75</u>.–</p> <p>k) Flatrate für DVD-Spielfilme: Fr. 25.–</p> <p>4. Gönner der Stadtbibliothek <u>Bibliotheks-GA</u> (unbeschränkter Bezug, DVD-Spielfilme und Bestseller gratis, Reservationen von max. 8 Medien gratis, <u>Gratis Internetnutzung</u>, Zusatzservice): Fr. 120.– <u>160.–/Jahr</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. August 2016 für die Beratung im ER
<p>5. Mahngebühren</p> <p>a) 1. Mahnung: Fr. 4.–/Brief</p> <p>b) 2. Mahnung: Fr. 12.–/Brief</p> <p>c) 3. Mahnung: Fr. 30.–/Brief</p> <p>6. Rechnungsstellung (Spesen für Rechnungsstellung nach erfolgloser 3. Mahnung zuzüglich alle bisher entstandenen Mahngebühren): Fr. 35.–/Vorgang</p> <p>7. Verlorene oder beschädigte Medien, Fotokopien und andere Dienstleistungen werden zu kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.</p> <p>8. Gebühren für Zusatzdienstleistungen</p> <p>a) Ausleihe von DVDs/Videospielfilmen für Kinder und Erwachsene: Fr. 3.–/Ausleihe</p> <p>b) Internet-Zugang: Fr. 3.–/halbe Std.</p> <p>² Als Beitragsgemeinden werden jene Gemeinden anerkannt, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 25 Franken pro aus ihrer Gemeinde stammende, die Stadtbibliothek benutzende Person leisten.</p> <p>³ In ausgewiesenen Fällen von Bedürftigkeit kann die Leitung der Stadtbibliothek die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>⁴ Für Werbemassnahmen ist die Leitung der Stadtbibliothek ermächtigt, die Gebühren zu erlassen (Schnupperabos, Gratis-Erstklässlerabo, Buchstart etc.).</p>	<p>a) Ausleihe von DVDs/Videospielfilmen für Kinder und Erwachsene: Fr. 3.–/Ausleihe, <u>ausser bei Flatrate und Bibliotheks-GA</u></p>
<p>§ 3 Tarifänderungskompetenz des Stadtrats</p> <p>¹ Der Einwohnerrat ermächtigt den Stadtrat, die unter § 2 Abs. 1 Ziff. 8 festgelegten Gebühren für Zusatzdienstleistungen dem Marktwert entsprechend anzupassen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. August 2016 für die Beratung im ER
<p>² Der Stadtrat erhält die Ermächtigung, bei einer Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise [Basis Dezember 2010, Stand 31. Juli 2011 = 99,7 Punkte] um 5 Punkte die Gebührensätze auf Beginn des folgenden Jahres ganz oder teilweise anzupassen.</p>	<p>² Der Stadtrat erhält die Ermächtigung, bei einer Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise [Basis Dezember 2010, 2015, Stand 31. Juli 2011-06/16 = <u>99,100,7</u> Punkte] um 5 Punkte die Gebührensätze auf Beginn des folgenden Jahres ganz oder teilweise anzupassen.</p>
<p>§ 4 Beschwerde</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Leitung der Stadtbibliothek kann beim Stadtrat innert 20 Tagen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p>	<p>§ 4 Beschwerde<u>Rechtsweg</u></p> <p>¹ Gegen Entscheide <u>Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid</u> der Leitung der Stadtbibliothek kann beim Stadtrat innert 20 Tagen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p>
<p>§ 5 Inkraftsetzung</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1997 in Kraft.</p>	
<p>§ 5^{bis} Inkraftsetzung Teilrevision</p> <p>¹ Die vom Einwohnerrat am 18. Mai 1998 beschlossene Teilrevision tritt auf den 1. Juli 1998 in Kraft.</p>	
<p>§ 6 Inkraftsetzung 2. Teilrevision</p> <p>¹ Die vom Einwohnerrat am 29. Oktober 2001 beschlossene Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.</p>	
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. August 2016 für die Beratung im ER
	IV.
	Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
	Aarau, xx.xx.2016 Im Namen des Einwohnerrates Die Präsidentin Lelia Hunziker Der Protokollführer Stefan Berner Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.2016.